

# KV-Verhandlungen Eisen-Metall 2005 ARBEITER/ANGESTELLTE



## ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN FACHVERBAND GAS WÄRME

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft Metall-Textil und der Gewerkschaft der Privatangestellten wurde nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und -gehälter um 3,1 % (*Beilage 1*).
2. Erhöhung der Ist-Löhne und -Gehälter um 3,1 %.
3. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 3,1 % ab 1.11.2005.

### § 6 (5) REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Angestellte der Beschäftigungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	Tag- und Nachtgeld (mindestens)
A - H, M I bis M III	€ 41,39	€ 24,56	€ 65,95
I, J, M IV	€ 45,80	€ 24,56	€ 70,36
K	€ 52,35	€ 24,56	€ 76,91

### § 7 BESCHÄFTIGUNG AUSSERHALB DES STÄNDIGEN BETRIEBES

Der Betrag wird von € 7,53 auf € 7,76 und der Betrag von € 20,00 auf € 20,62 erhöht.

### § 8 (4) TRENNUNGSKOSTENENTSCHÄDIGUNG

Angestellte der Beschäftigungsgruppe	mindestens
A - F, M I	€ 17,76
G - K, M II bis M IV	€ 18,64

### § 10 (1) MESSEGELDER

Angestellte der Beschäftigungsgruppe	mindestens
A - F, M I	€ 19,56
G - K, M II bis M IV	€ 21,94

4. Die kollektivvertraglichen Zulagen bleiben unverändert.  
Die innerbetrieblichen Zulagen werden ebenfalls nicht erhöht.

5. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um durchschnittlich 3,1 %.

#### Lehrlingsentschädigungen Angestellte

Tabelle I (Werte gelten auch für Arbeiter)		Tabelle II (gilt nur für Angestellte)	
1. Lehrjahr	€ 449,--	€ 600,91	
2. Lehrjahr	€ 602,--	€ 807,25	
3. Lehrjahr	€ 815,--	€ 1.004,10	
4. Lehrjahr	€ 1.102,--	€ 1.167,13	

6. Regelungen zum Rahmenrecht

#### KV Arbeiter

1. Im Abschnitt VI Punkt 16 3. Absatz wird die Wortfolge "von höchstens 6 Wochen" ersetzt durch "von höchstens 9 Wochen".

2. Im Abschnitt XVI Punkt 14 wird der letzte Satz nach dem Wort "Pflegefreistellung" fortgesetzt wie folgt: "....., jedoch aufgrund des § 16 Abs. 2 UrIG."

#### KV Angestellte

3. In § 4 Abs. 11 wird folgender Absatz angefügt:

"Wenn es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern, kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 9 Wochen so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt die geltende Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Eine Abweichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit ist möglich, wobei die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen darf. Der Zeitausgleich für diese Abweichung hat längstens in einem Zeitraum von 26 Wochen zu erfolgen. Die Einführung derartiger Regelungen bzw. der „gleitenden Arbeitszeit“ bleibt einer Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vorbehalten und ist den Kollektivvertragspartnern zur Kenntnis zu bringen."

7. Einführung des einheitlichen Entgeltschemas für Arbeiter und Angestellte (*siehe Erläuterungen Beilage 2*)

8. Das Kilometergeld wird zum Zeitpunkt der Erhöhung im Einkommensteuergesetz jeweils im gleichen Ausmaß angepasst.

*Die beiden bisherigen kollektivvertraglichen Sätze (bis/über 15.000 Kilometer) werden per 1.11.2005 um je 2 Cent (auf 0,376 bzw. 0,354 €) erhöht.*

9. Geltungsbeginn: 1.11.2005.

## ANHANG II

### VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

#### ArbeitnehmerInnen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 3,1 % erhöht. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

#### Im Akkord beschäftigte ArbeitnehmerInnen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 3,1 % zu erhöhen.  
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.  
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.  
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

#### In Prämientlohnung beschäftigte ArbeitnehmerInnen

3. Bei ArbeitnehmerInnen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
  - a) Zunächst ist der Grundlohn des Arbeitnehmers um 3,1 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
  - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
  - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 3,1 % zu erhöhen.

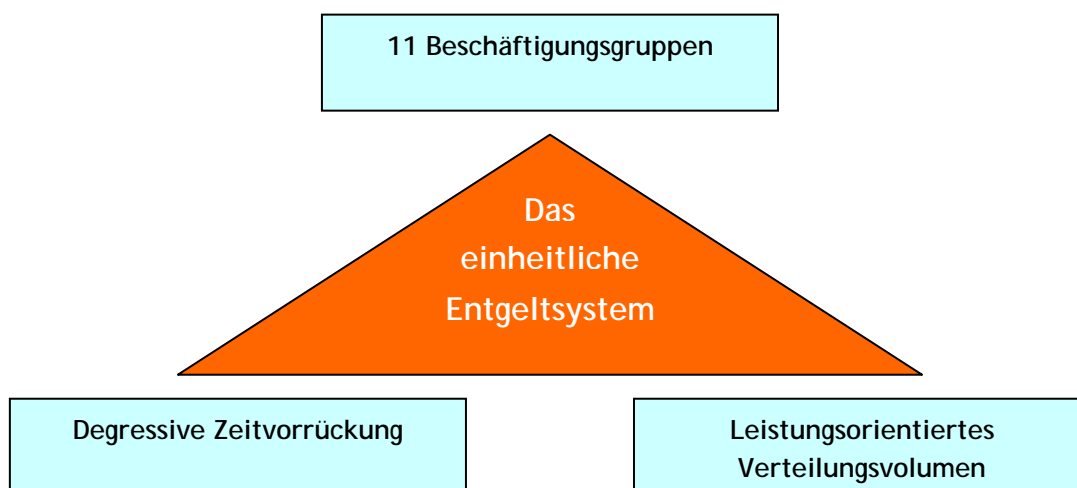
#### Schlussbestimmungen

4. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 3 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

# Das einheitliche Entgeltsystem für ArbeiterInnen und Angestellte

in der  
eisen- und metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie

gültig ab 1.11.2005



**KV-Texte**

**Gemeinsame  
Erläuterungen der  
Kollektivvertragsparteien**

gültig für den:

**Fachverband der Gas- und  
Wärmeversorgungsunternehmen**

Oktober 2005  
(inkl. Tabellen gültig ab 1. November 2005)